

§ 2 VermBezV (Bayern)

Verordnung über die Bezeichnung, den Sitz und die Bezirke der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Bayern

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Aufsichtsbehörde für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Zuständig für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Regionalabteilung Süd – mit Sitz in München, für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Unterfranken und Oberfranken das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Regionalabteilung Nord – mit Sitz in Schwabach, für die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Regionalabteilung Ost – mit Sitz in Landshut.

Zitiervorschlag: § 2 VermBezV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VermBezV/2>